

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates und der Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung im Landkreis Uckermark

Der Kreistag des Landkreises Uckermark erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs.1 und § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie auf der Grundlage des § 6 a Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) nachfolgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Anerkennung dieser Tätigkeit und pauschalen Abdeckung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen erhalten die Mitglieder - im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen – eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung erhalten eine Entschädigung gemäß § 4 bei tatsächlicher Teilnahme zur Wahl des neuen Kreiskitaelternbeirates.

§ 2

Entschädigungsleistungen

- (1) Entschädigungen im Sinne des § 1 sind die Zahlungen von Sitzungsgeldern, die Erstattung von Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigungen.
- (2) Darüber hinaus erfolgt keine weitere Entschädigung. Ein Verdienstaufschlag und eine Verpflegungspauschale werden nicht gezahlt.
- (3) Für seine Beratungen werden dem Kreiskitaelternbeirat kostenfrei Räumlichkeiten der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Entschädigung

- (1) Zur Abdeckung der mit der Tätigkeit verbundenen anfallenden Kosten u. a. für Telefonkosten, Porto, Kopierarbeiten etc. sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreiskitaelternbeirates erhalten die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates - bei Verhinderung deren Stellvertretung - eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Der/ die Vorsitzende des Kreiselternbeirates erhält zur Abdeckung der mit dieser Tätigkeit verbundenen anfallenden Kosten u. a. für Telefonkosten, Porto, Kopierarbeiten etc. eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (3) Die Zahlung der Entschädigungsleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung steht unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Landesmittel.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 4

Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates - bei Verhinderung deren Stellvertretung - erhalten vom Jugendamt des Landkreises Uckermark unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Landesmittel eine Fahrtkostenerstattung, die Ihnen durch die Fahrten zwischen Wohnungsort und Sitzungsort und zurück entstehen, sofern die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.
 - a. Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.
 - b. Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges werden nach dem in § 5 Absatz 1 Bundesreiskostengesetz (BRKG) festgelegten Satz der Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 EUR je zurückgelegten Kilometer erstattet.
- (2) Diese Entschädigung wird den Mitgliedern des Kreiskitaelternbeirates - bei Verhinderung deren Stellvertretung - nur für die Teilnahme an deren Sitzungen gewährt, nicht bei sonstigen Veranstaltungen und Zusammenkünften, an denen die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder der Wahlvertretungsversammlung - bei Verhinderung deren Stellvertretung - erhalten diese Entschädigung bei Anwesenheit zur Wahl des neuen Kreiskitaelternbeirates und bei der Teilnahme der Sitzungen des Kreiskitaelternbeirates, wenn dieser dazu eingeladen hat.
- (4) Finden Wahlvertretungsversammlung und die konstituierende Kreiskitaelternbeiratssitzung am selben Tag unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrkostenerstattung gewährt.

§ 5

Nachweise und Bescheinigung

- (1) Der Nachweis für den Anspruch auf Entschädigung der Leistung gemäß § 3 dieser Satzung ist die vom Teilnehmer selbst unterschriebene Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzungen.
- (2) Der Nachweis für den Anspruch auf Entschädigung der Leistung gemäß § 4 dieser Satzung ist die vom Teilnehmer selbst unterschriebene Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzungen sowie der vom Jugendamt des Landkreises Uckermark erstellte Vordruck zur Fahrtkostenerstattung.
- (3) Der Anspruch der Entschädigungsleistung gemäß § 4 Abs. 1 a und b dieser Satzung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Ende der jeweiligen Sitzung mit den Belegen beim Jugendamt des Landkreises Uckermark geltend gemacht wird.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark rückwirkend zum 24.10.2019 in Kraft.